

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Stadtentwässerung Hildesheim AöR Hildesheim

Bek. d. GAA Hildesheim v. 12.8.2019 — HI 18-017-04 —

Die Firma Stadtentwässerung Hildesheim AöR, 31137 Hildesheim, Kanalstr. 50, hat mit Schreiben vom 07.09.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage, 4,3 MW FWL und eines Gasspeichers mit 7 Tonnen Gesamtlagerkapazität am Standort in 31137 Hildesheim, Kanalstr. 50 Gemarkung Hildesheim, Flur 086, 004, Flurstück(e) 8/71, 050/11 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2, 9 Abs. 4 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.2.2, 1.2.3.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine stadtortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für diese Vorprüfung waren die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Gemäß § 5 UVPG wurde auf der Grundlage der Angaben der Antragstellerin sowie eigener Informationen geprüft, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Das Betriebsgelände der Kläranlage Hildesheim grenzt an das Naturschutzgebiet „Mastberg und Innersteaue“. Der Neubau des Klärgasspeichers inklusiver Peripherie (z. B. Gasleitungen) mit geringer Kapazitätserweiterung wird auf dem Standort des alten Regenspeicherbeckens 1 erfolgen. Hierfür wird das noch vorhandene Regenspeicherbecken 1 abgerissen. Es wird somit eine bereits bebaute Fläche für einen neuen Anlagenteil genutzt. Die neuen Anlagenteile werden nach dem Stand der Technik errichtet. Das neue BHKW M2 wird im bereits vorhandenen Gebäude auf dem Standort des ehemaligen BHKW M2 platziert und an die bestehende Peripherie angeschlossen. Aufgrund der beantragten Änderungen der Anlage bestehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.